

Die Abgeordnetenversammlung der Regionalen Feuerwehr Leibstadt erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und § 6 der Verbandssatzungen, folgendes

Feuerwehr-Reglement

A. Allgemeines

§ 1

Funktion und Berufsbezeichnungen

Funktion und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Feuerwehrpflicht

Männer und Frauen sind, im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 5 FwG, im Verbandsgebiet feuerwehrpflichtig.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst, im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG, wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind Männer und Frauen gemäss § 9 FwG.

§ 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird ein Bezirksarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Vorstand

¹Dem Vorstand, welcher die Aufgaben einer Feuerwehrkommission übernimmt, gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden;
- c) Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr KKL
- d) Chef der ZSO Leibstadt (Zivilschutzorganisation)
- e) vier weitere Mitglieder aus den Verbandsgemeinden, Leibstadt 2, Full-Reuenthal und Schwaderloch je 1

²Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten, selbst. Der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung bestimmt.

Aufgaben

³Dem Vorstand obliegen die Aufgaben im Sinne des FwG.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Der Vorstand hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den jeweiligen Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 9

Kontrolle der Löscheinrichtungen

Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Verbandsgebiet hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister unter Mithilfe eines Chargierten der Feuerwehr zuständig.

§ 10

Löschreserveauslösung

Die Löschreserveauslösung mit den zugehörigen Fernsteuerungen ist mindestens monatlich zu überprüfen. Die Kontrolle wird durch den zuständigen Brunnenmeister vorgenommen, welcher darüber ein Protokoll führt. Bei Mängeln ist unverzüglich das Feuerwehrkommando zu verständigen.

§ 11

**Hydrantenanlage der Firmen:
Kuralit AG
Chemie Uetikon AG
Kuhn Champignon AG**

Die Firmen sind für die Kontrolle der Hydrantenanlage und der Löscheinrichtungen auf ihrem Areal verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass jährlich eine Kontrolle durchgeführt wird. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, welches dem zuständigen Gemeinderat zuzustellen ist. Die Kosten für den Unterhalt und die Reparaturen dieser Anlagen tragen die Firmen selber.

E. Ausrüstung

§ 12

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes.

Inventar

²Über Geräte und persönliche Ausrüstung ist ein Inventar zu führen.

Persönliche Ausrüstung

³Über die persönliche Ausrüstung wird eine Kontrolle geführt.

Materialprüfung

⁴Geräte und persönliche Ausrüstung müssen nach jedem Schadenfall oder jährlich geprüft werden. Die Atemschutzausrüstung wird gemäss Atemschutzreglement des Schweiz. Feuerwehrverbandes geprüft.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 13

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie das vom Vorstand aufgestellte Arbeitsprogramm.

²Der Vorstand ist verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen

Pflichtenheft

³Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoordner festgehalten.

§ 14

Übungsdienst

¹Die Mindestanzahl der jährlichen Übungen gemäss § 24 FwG ist einzuhalten.

²Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

³Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Vorstand geregelt.

⁴Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁵Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Vorstandes zu erfolgen.

§ 15

Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

Branddienst

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Kosten der Regionalen Feuerwehr verpflegt. Die Anordnung dazu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 16

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 17

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 18

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten (gem. der Richtlinie 4.1 für die Feuerwehren des SFV) dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 19

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Der Vorstand ist verpflichtet, die obligatorischen Versicherungen gem. Punkt 4.5.1 der Kommandoakten abzuschliessen.

³Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch den Verband ersetzt.

I. Ordnungsbussen

§ 20

Bussen

¹Die Busse beträgt beim ersten Dienstversäumnis einen Übungssold, zusätzlich der Zustellgebühr durch die Gemeinde.

²Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist beträgt die Busse den vierfachen Übungssold pro Dienstversäumnis, zusätzlich der Zustellungsgebühr durch die Gemeinde.

J. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Gemeinden

Full Reuenthal vom 29. Oktober 1997
Leibstadt vom 25. August 1997
Schwaderloch vom 21. Oktober 1997

und tritt mit der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungssamt in Kraft.

Leibstadt, 13. August 2001

VORSTAND REGIONALE FEUERWEHR LEIBSTADT

Der Präsident:

D. Felber

Der Aktuar:

M. Oberle

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau,